

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen  
für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät  
mit akademischer Abschlussprüfung  
Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.)**

**Besonderer Teil für das Bachelornebenfach  
Naturwissenschaftliche Archäologie  
(in Kooperation mit der Fakultät für Kulturwissenschaften)**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Universität Tübingen am 21. Juni 2007 den nachstehenden Besonderen Teil der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Nebenfachstudiengang Naturwissenschaftliche Archäologie beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Dezember 2007 erteilt.

## Inhaltsübersicht

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele
- § 3 Studienaufbau und Studienbeginn
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 5 Sprachkenntnisse
- III. Organisation des Studiums und der Lehre**
- § 6 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelorprüfung**
- § 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Art, Umfang und Durchführung der Bachelor-Nebenfachprüfung
- VII. Schlussbestimmung**
- § 12 Inkrafttreten

*Alle sogenannten merkmallösen Formen, wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer etc. beziehen sich in dieser Ordnung gleichermaßen auf beide Geschlechter.*

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Geowissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) – Allgemeiner Teil – ist, soweit in diesem Besonderen Teil keine abweichenden Regelungen getroffen sind, in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

## **I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**

### **§ 2 Studieninhalte und Studienziele**

(1) Die Naturwissenschaftliche Archäologie trägt der Erkenntnis Rechnung, dass in der archäologischen Forschung und Praxis, bei Grabungen und der Untersuchung und Bewertung archäologischer Funde der Einsatz naturwissenschaftliche Methoden und Verfahren erforderlich ist. Den üblichen stilkritischen Methoden werden quantifizierbare Untersuchungen zur Seite gestellt. In der Praxis ergeben sich Unterteilungen dieses breiten Arbeitsgebietes nach den eingesetzten Methoden, z.B. eine mehr biowissenschaftlich oder mehr physikalisch-chemische Orientierung, oder nach den betrachteten zeitlichen Perioden. Dabei wird der Einsatz der naturwissenschaftlichen Methoden und Verfahren auch von den kulturhistorischen Fragestellungen bestimmt. Der Studiengang richtet sich vorrangig an Studierende archäologischer und anderer kulturhistorischer Fächer mit Interesse an den materiellen Grundlagen der Kulturgeschichte und an naturwissenschaftlichen Untersuchungsmethoden.

(2) In der Bachelornebenfachprüfung Naturwissenschaftliche Archäologie ist der Erwerb von grundlegenden und speziellen Kenntnissen aus dem Bereich der Anwendung naturwissenschaftlicher Methoden in den archäologischen Wissenschaften nachzuweisen.

### **§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn**

Das Studium der Naturwissenschaftlichen Archäologie als Nebenfach in einem Bachelorstudiengang gliedert sich in drei Studienjahre und kann nur im Wintersemester begonnen werden.

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen**

Es werden regelmäßig einführende und themenorientierte Vorlesungen, Seminare und Exkursionen sowie auf die Ausbildung von Arbeitstechniken und fachspezifischen Anwendungen zielende Übungen und Praktika, zum Teil begleitet von Tutorien, angeboten.

### **§ 5 Sprachkenntnisse**

Für das Studium der Naturwissenschaftlichen Archäologie sind gute Kenntnisse des Englischen notwendig. Gute schulische Vorkenntnisse in Mathematik und den naturwissenschaftlichen Fächern werden erwartet.

### III. Organisation der Lehre und des Studiums

#### § 6 Studienumfang

(1) Das Studium der Naturwissenschaftlichen Archäologie als Nebenfach eines Bachelorstudiengangs erfordert im Rahmen von Modulen die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten (P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul):

|                       | Modul | Titel   | Veranstaltungsart               | Prüfungsleistung                   | Leistungspunkte |
|-----------------------|-------|---|---------------------------------|------------------------------------|-----------------|
| <b>1. Studienjahr</b> | P 1   | Einführung in die Naturwissenschaftliche Archäologie                            | Vorlesung, Proseminar, Tutorium | Klausur, Hausarbeit im Seminar     | 6 LP            |
|                       | P 2   | Chemie für Geowissenschaftler   | Vorlesung, Praktikum            | Klausur, Praktikumsbestätigung     | 6 LP            |
|                       | WP 3a | Archäobiologie  | Vorlesung, Übung                | Klausur, Übungsbestätigung         | 6 LP            |
|                       | WP 3b | Minerale und Gesteine   | Vorlesung, Übung                | Klausur, Übungsbestätigung         | 6 LP            |
|                       | WP 3c | Grundlagen der Physischen Geographie  | Vorlesung, Exkursion, Tutorium  | Klausur, Übungsarbeiten            | 6 LP            |
|                       | P 4   | Dynamik der Erde  | Vorlesung, Übung                | Klausur, Übungsbestätigung         | 6 LP            |
| <b>2. Studienjahr</b> | P 5   | Methoden der Archäometrie, Geoarchäologie und Geochemie                         | Vorlesung, Übung, Praktikum     | 2 Klausuren                        | 6 LP            |
|                       | P 6   | Mathematik für Geowissenschaften  | Vorlesung, Übung                | 2 Klausuren                        | 6 LP            |
|                       | P 7   | Physikalische und chemische Datierungsmethoden                                  | Vorlesung, Übung                | Klausur, Übungsbestätigung         | 6 LP            |
|                       | WP 8a | Archäozoologie  | Vorlesung, Übung                | Klausur, Übungsbestätigung         | 6 LP            |
|                       | WP 8b | Archäobotanik   | Vorlesung, Übung, Seminar       | Klausur und Referat und Hausarbeit | 6 LP            |
|                       | WP 8c | Physische Geographie 1: Geomorphologie und Bodengeographie                      | Vorlesung, Exkursion, Tutorium  | Klausur, Übungsarbeiten            | 6 LP            |
| <b>3. Studienjahr</b> | WP 9a | Geophysik   | Vorlesung, Übung                | Klausur, Übungsbestätigung         | 6 LP            |
|                       | WP 9b | Georessourcen   | Vorlesung, Übung                | Klausur, Referat                   | 6 LP            |
|                       | WP 9c | Physische Geographie 2: Klima- und Hydrogeographie                              | Vorlesung, Exkursion, Tutorium  | Klausur, Übungsarbeiten            | 6 LP            |
|                       | P 10  | Spezielle Themen aus der Naturwissenschaftlichen Archäologie und Geoarchäologie | Vorlesung, Übung, Exkursion     | Referat und Hausarbeit im Seminar  | 6 LP            |

(2) Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ein Modulhandbuch Aufschluss, das der Studiengangverantwortliche ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung herausgibt.

(3) Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen kann von bestimmten Vorleistungen abhängig gemacht werden. Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulen oder Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

## **IV. Orientierungsprüfung**

### **§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. durch das Zeugnis der Hochschulreife, ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse des Englischen,
2. die regelmäßige Teilnahme an den für das erste Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

### **§ 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung**

(1) Die Orientierungsprüfung im Bachelornebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in zwei der folgenden Module zu erbringen sind:

- Modul Einführung in die Naturwissenschaftliche Archäologie (Prüfungsleistung: Klausur und Hausarbeit)
- Modul Chemie für Geowissenschaftler (Prüfungsleistung: Klausur, Praktikumsbestätigung)
- Modul Archäobiologie (Prüfungsleistung: Klausur, Übungsbestätigung)  
oder Modul Minerale und Gesteine (Prüfungsleistung: Klausur, Übungsbestätigung)  
oder Modul Grundlagen der Physischen Geographie (Prüfungsleistung: Klausur, Übungsarbeiten)
- Modul Dynamik der Erde (Prüfungsleistung: Klausur, Übungsbestätigung)

Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Prüfungsleistungen. § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb der Module können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung im Bachelornebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der bis einschließlich viertem Semester geforderten Module im Gesamtumfang von 48 Leistungspunkten.

(2) Die Fachnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Prüfungsleistungen. § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend.

## **VI. Bachelorprüfung**

### **§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung,
2. die Leistungsnachweise der für das dritte Studienjahr geforderten Module.

### **§ 11 Art, Umfang und Durchführung der Bachelor-Nebenfachprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Naturwissenschaftliche Archäologie besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen aller geforderten Module im Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten.

(3) Die Fachnote ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der benoteten Prüfungsleistungen. § 13 Abs. 5 des Allgemeinen Teils gilt entsprechend.

(4) Ist die Bachelornebefachprüfung bestanden, soll innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Gesamtnote des Nebenfachs ausweist.

(5) Mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelornebefachprüfung erhält der Studierende ein Transcript of Records, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen und die abgelegten Prüfungsleistungen aufgelistet sind, sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches inhaltliche Informationen zum Studium gibt und damit eine angemessene Bewertung und Anerkennung des Bachelorabschlusses im Ausland ermöglicht.

(6) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Geowissenschaftlichen Fakultät versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(7) Das Zeugnis über die Bachelornebefachprüfung ist zu versagen, wenn

1. die in § 10 genannten Unterlagen unvollständig oder die mit den Unterlagen nachzuweisenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat eine Orientierungsprüfung, eine Bachelornebefachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang der Naturwissenschaftlichen Archäologie an einer deutschen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Die Übergangsregelungen richten sich nach § 41 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

Tübingen, den 10. Dezember 2007

Prof. Dr. Bernd Engler  
(Rektor)